Verbandsgemeinde Westliche Börde

Bekanntmachung

3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gröningen für den Bereich des Windpark Speckbergs (Stand: April 2026)

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.04.2026 die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gröningen für den Bereich des Windpark Speckberg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), Stand April 2026, als Satzung beschlossen. Die Begründung nebst Umweltbericht wurde gebilligt. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans schafft die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Erweiterung des Windparks.
Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Die o. g. Satzung tritt am 23.11.2026 in Kraft.

Der Landkreis Börde hat die 3. Änderung des Flächennutzungsplans mit Schreiben vom 29.09.2026 (AZ: 2026-03146-jmw) genehmigt.
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gröningen wirksam.

Die 3. Änderung des vorgenannten Flächennutzungsplans wird mit der Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung in der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7 in 39397 Gröningen, 1. OG Zimmer Bauleitplanung/Liegenschaften, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.
Gleichzeitig können die Planunterlagen auf der Homepage der Verbandsgemeinde Westliche Börde unter www.westlicheboerde.de/Bauen+Wohnen/Bauleitplanung/Flächennutzungsplan eingesehen werden.

Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung er Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Gröningen gegenüber der Verbandsgemeinde Westlichen Börde schriftlich oder zur Niederschrift in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7 in 39397 Gröningen, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn Sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 8 Absatz 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des KVG LSA, zustande gekommen sind, die Verletzung als unbeachtlich gilt, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Verbandsgemeinde Westliche Börde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hinweis:
Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Westliche Börde unter der Internetadresse www.bekanntmachung.westlicheboerde.de zugänglich.

Gröningen, 02.11.2026

Fabian Stankewitz
Verbandsgemeindebürgermeister

Verbandsgemeinde Westliche Börde 10 Landkreis Börde - Siegel -

Verfahrensvermerke

1) Bekanntmachung auf der Internetseite www.bekanntmachung.westlicheboerde.de
2) durch Aushang:

Aushang vom 06.11.2026 – 20.11.2026
auszuhängen am: 05.11.2026, abzunehmen am: 23.11.2026

ausgehängt am: Unterschrift:

abgenommen am: Unterschrift:

auszuhängen im Bekanntmachungskasten:
Gemeinde Am Großen Bruch, OT Hamersleben, Straße der Einheit (Arztpraxis)
Gemeinde Am Großen Bruch, OT Gunsleben, Hauptstraße 28 (Dorfplatz)
Gemeinde Am Großen Bruch, OT Neuwegersleben, Straße der Freundschaft 34 (Dorfgemeinschaftshaus)
Gemeinde Am Großen Bruch, OT Wulferstedt, Neue Reihe am Feuerwehrgerätehaus
Gemeinde Ausleben, Bauernwinkel 1
Gemeinde Ausleben, OT Ottleben, Thälmannstraße (Blumenpavillon)
Gemeinde Ausleben, OT Warsleben, Friedensstraße (Bushaltestelle)
Gemeinde Ausleben, OT Üplingen, Badelebener Straße (vor Wohnhaus Nr. 12)
Stadt Gröningen, Marktstraße 22 (Parkplatz gegenüber Verwaltungssitz)
Stadt Gröningen, OT Kloster Gröningen, August-Bebel-Platz (Nähe Parktaschen)
Stadt Gröningen, OT Dalldorf, Am Heynburger Weg
Stadt Gröningen, OT Heynburg, Kreuzungsbereich Gröninger Straße/Zur Seeburg
Stadt Gröningen, OT Stadt Großalsleben, Grudenberg
Stadt Gröningen, OT Krottorf, Zur Kirche
Stadt Kroppenstedt, Am Markt 1 (Rathaus)